

österreich. Gebiete das Terrain allerorten übersteigen; mit anderen Worten gesagt, würde das Hochwasser die ganze Ortschaft Bangs völlig unter Wasser setzen und zwar auch dann, wenn im Unterlaufe gar keine Sinkstoffe zur Ablagerung kämen.

Zu alledem ist auch zu beachten, daß der Projektant wohl im Irrtum sich befindet, wenn er glaubt, die Verhältnisse, die für den Werdenberger-Kanal maßgebend sind, für die Berechnung des Hochwassers ohne Weiteres auf das liechtensteinische Gebiet übertragen zu dürfen. Im Allgemeinen treten wegen des Anpralles der feuchten Westwinde am aufsteigenden Gebirge, rechts des Rheins, größere Niederschläge auf, als an der Westseite des Thales. Ueberdies ist der Abfall von dem ungefähr 2000 m hohen Stamme des zwischen Schaan und Balzers sich hinziehenden Gebirgsstockes bedeutend jäher, als jenseits des Rheins, so daß also die Gewässer sich schneller sammeln und sohin mit einem größeren Hochwasser als 0.6 m^3 per 1 km^2 oder 90 m^3 im Ganzen zu rechnen sein wird. Endlich ist der Rausigkeitscoefficient der Kutter'schen Formeln von 0.0025 wohl nur für vollständig regelmäßige und rein gehaltene Gerinne passend. Von Wasserpflanzen läßt sich die Sohle nie ganz frei halten — und sie werden bei kleinem Gefälle erfahrungsgemäß nur um so mehr wuchern — was auch die Veranlassung war, daß zur Bemessung des Profiles für den österreich. Binnencanal ein höherer Coefficient, nämlich 0.0027 gewählt worden ist.

Die Verhältnisse würden sich also voraussichtlich noch weit schlimmer gestalten. Der Hochwasserspiegel müßte sich wegen der letzterwähnten Umstände und wegen der mit Naturnotwendigkeit auftretenden Sinkstoffablagerungen noch mehr heben. Bangs ist ohnedies in einer ungünstigen Lage, die sich immerhin, wenn nach der Absicht der Gemeinde Altenstadt der Spießgraben reguliert und vertieft würde, leidlicher gestalten ließe, besonders, wenn späterhin einmal die Wirkung der Rheinregulierung auch in diese Gegend zu verspüren sein wird. Aber wenn das vorliegende Projekt Verwirklichung fände, dann dürfte Bangs seinem baldigen Untergange mit Sicherheit entgegensehen.

Wohl fühlend, daß die Gestaltung der Gefällslinie des projektierten Kanales für Oesterreich trostlose Verhältnisse zur Folge hätte, sucht der Projektant die Bedenken mit dem Hinweis auf die angebliche, enorme Vertiefung von 2.50 m, die durch die Ausführung der Rheinregulierung in Aussicht stünde, zu zerstreuen. Freilich fügte er Seite 10 vorsichtigerweise hinzu, daß sich nicht annähernd sagen läßt, wann jene Vertiefung eintreten wird. Man möchte also Oesterreich als Preis für seine Zustimmung einen Wechsel ohne Angabe des Verfalltages ausstellen und würde, wenn sich, wie vorausszusehen, die Einlösung immer und immer wieder verzögern sollte, höchstens etwas mehr Geduld anempfehlen. Nun, wer auf einen solchen Wechsel seine Existenzbedingungen stellt, verdient seinen Ruin und die Welt wäre hart genug, um alle traurigen Phasen des unausbleiblichen Niederganges mit Lächeln und Spott zu begleiten.

Man untersuche nun, ob der Projektant berechtigt war, eine so große vertiefende Wirkung der Rheinregulierung, sei es auch auf sehr ferne Zukunft, in Aussicht zu stellen.

Der Projektant ist nicht berechtigt, die in der Beilage des Staatsvertrages eingezeichnete Sohle des Projektes zum Ausgangspunkte zu nehmen. Die Abflußverhältnisse dürfen nie nach der Sohlengestaltung eines Gewässers, sondern müssen nach der Gefällslinie des Wasserspiegels beurteilt werden, sonst könnte man schließlich auch noch den Einbau einer Stauchleuße an der Mündung des Kanals für gänzlich unbedenklich halten. Ich brauche

Beurteilung
des Projektes
mit Rücksicht
auf die Rhein-
regulierung.